

Allgemeine Vertragsbedingungen des E.V.A. – Konzerns für Verträge mit Architekten und Ingenieuren

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Architekten und Ingenieure (im Folgenden: der Auftragnehmer) sind Sachwalter der die Ingenieur- und Architektenleistung vergebenden Stelle (im Folgenden: Auftraggeber). Sie dürfen keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.3 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte. Das Verbot gilt auch für sonstige Verfahren zur Auswahl eines Unternehmers, der die Planungen umsetzen soll.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen des Auftraggebers zu erfüllen. Bedenken gegen Anordnungen oder Anregungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
Der Auftragnehmer muss sich rechtzeitig vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Beabsichtigt der Auftragnehmer Teile der Leistung an einen Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist er verpflichtet, zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

2. Gefahrübergang, Versand, Preise, Wareneingang, Teillieferungen, vorzeitige Lieferung, Eigentumsübergang

- 2.1 Der Auftragnehmer garantiert - soweit die HOAI zur Anwendung kommt -, dass die von ihm angebotenen Preise nicht das Mindesthonorar unterschreiten.
Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. § 7 Abs. 5 HOAI bleibt hiervon unberührt.
- 2.2 Zahlungen sind, wenn nichts anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Ausführung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Soweit Skontoabzug vereinbart wurde, ist dieser auch zulässig, wenn der Auftragnehmer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung als vertragsgemäß anerkannt.
- 2.3 Der Auftragnehmer darf nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 2.4 Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

3. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 3.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf Auftraggeberseite ist ausschließlich der Auftraggeber und schriftlich mitgeteilte vertretungsbefugte Personen.
- 3.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektlauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 3.4 Sollten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich eine Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

4. Vertretung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber begründen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 3.3 bleibt unberührt.

5. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung zu informieren. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

6. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger - an den Auftraggeber herauszugeben. Sie werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen spätestens nach Erfüllung seines Auftrags an den Auftragnehmer zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

7. Urheberrecht/Werbung

- 7.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an allen vom Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages gefertigten Entwürfen, Zeichnungen, Plänen, sonstigen Unterlagen und Beschreibungen einschließlich Software und weiteren Leistungen für das Bauwerk.
- 7.2. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8. Termine, Vertragsstrafe

- 8.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich.
- 8.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Leistung voraussichtlich verhindern.
- 8.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten.

9. Kündigung

- 9.1 Der Auftragnehmer darf den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.3 Im Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne vermeidbare Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Projekts auch durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) bei dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 9.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung bleiben sämtliche Mängelansprüche, Ansprüche auf Auskunft, auf Herausgabe und die Übertragung von Nutzungsrechten unberührt.

10. Haftung, Verjährung

- 10.1 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber bei Verzug oder einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen Pflichten aus dem Vertrag oder Gesetz den dadurch verursachten Schaden in voller Höhe. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen einschließlich der §§ 631 ff. BGB. Die Haftung wird durch Annahme der Leistung, Anerkenntnis, Freigabe oder Zustimmung des Auftraggebers zu Leistungen des Auftragnehmers nicht berührt.
Die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber schränkt die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen nicht ein.

- 10.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlage. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

11. Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann weitere Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

12. Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Aachen.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 13.4 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

14. Schriftform, Salvatorische Klausel

- 14.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 2 genannten Form.
- 14.2 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag unvollständig ist. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.